

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.04.2017

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-8/17

Zulassungsnummer:

Z-38.4-202

Geltungsdauer

vom: **15. Mai 2017**

bis: **15. Mai 2022**

Antragsteller:

Möck

Professionelle Rohrsysteme GmbH

Alte Landstraße 50

72072 Tübingen

Zulassungsgegenstand:

MÖCK Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 31. Januar 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen aus unlegiertem Stahl für drucklos betriebene Heizölbehälter mit der Typbezeichnung MÖCK gemäß der Anlage 1, bestehend aus Rohren und Formstücken, deren Verbindung mittels geklebter Dichtelemente aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) abgedichtet und durch Sicherungsschellen aus Stahl lagegesichert wird.

(2) Die MÖCK Füllleitungen werden ausschließlich in der Nennweite DN 50 ausgeführt. Die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen können bei Beachtung der Bestimmungen der TRGS 509¹, Anlage 1, Nr. 1.1.2 sowohl in der Nennweite DN 40 als auch in der Nennweite DN 50 ausgeführt werden.

(3) Die MÖCK Füllleitungen und die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen dürfen für ortsfest und drucklos betriebene Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1² verwendet werden.

(4) Die MÖCK Füllleitungen dürfen mit einem Betriebsüberdruck von maximal 6,0 bar bezogen auf den Atmosphärendruck bei Temperaturen des Förderstromes bis zu +40 °C betrieben werden.

(5) Falls die MÖCK Füllleitungen und die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(6) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sowie ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 MÖCK Rohre

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohre müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen. Die Maße der Rohre müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁵ entsprechen.

¹ TRGS 509 Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (GMBl. Nr. 66/67 vom 19.11.2014 S. 1346-1400)

² DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe, Heizöl EL Mindestanforderungen

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁴ Zeichnungsanlagen zum Prüfbericht Nr. 5361330-01 der LGA QualiTest GmbH vom 10.10.2006

(2) Die Rohre werden aus dem Werkstoff E235 (Werkstoff-Nr. 1.0308) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁶ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁷ oder einer galvanischen Verzinkung nach DIN EN 12329⁸ versehen.

2.2.2 MÖCK Formstücke

(1) Die Konstruktionsdetails der Formstücke müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen. Die Maße der Formstücke müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2⁵ entsprechen.

(2) Die Formstücke werden aus dem Werkstoff E235 (Werkstoff-Nr. 1.0308) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3⁶ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁷ oder einer galvanischen Verzinkung nach DIN EN 12329⁸ versehen.

2.2.3 MÖCK Sicherungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Sicherungsschellen und der zugehörigen Befestigungsmittel müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen.

(2) Die Sicherungsschellen werden aus kontinuierlich schmelztauchveredeltem Band nach DIN EN 10346⁹ aus Stahl mit dem Werkstoffbezeichnung DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226) hergestellt.

2.2.4 MÖCK Dichtelemente

(1) Die Konstruktionsdetails der Dichtelemente müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen.

(2) Die Dichtelemente werden aus dem Werkstoff Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) hergestellt.

2.2.5 MÖCK Kleber

(1) Die Zusammensetzung des gegenüber Heizöl EL beständigen Klebers muss der beim DIBt hinterlegten Rezeptur entsprechen.

(2) Der Kleber dient der Verbindung der Dichtelemente mit den Kontaktflächen der Rohre.

2.2.6 MÖCK Rohrbefestigungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohrbefestigungsschellen und der zugehörigen Befestigungsmittel müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen.

(2) Die Rohrbefestigungsschellen werden aus Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DD11 (Werkstoff-Nr. 1.0332) nach DIN EN 10111¹⁰ hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461⁷ versehen.

2.2.7 Zubehörteile

Die Füllrohrverschlüsse und die Sicherheitsdunsthüte sind Zubehörteile. Ihre Konstruktionsdetails müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴ entsprechen.

2.2.8 MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung

Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen müssen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen.

5	DIN EN 1123-2:1999-03	Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 2: Maße
6	DIN EN 10305-3:2003-02	Präzisionsstahlrohre Technische Lieferbedingungen Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre
7	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrauchte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
8	DIN EN 12329:2000-09	Korrosionsschutz von Metallen – Galvanische Zinküberzüge auf Eisenwerkstoffen mit zusätzlicher Behandlung
9	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 10111:2008-06	Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die MÖCK Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 werden im Werk D-72072 Tübingen des Antragstellers hergestellt.

(2) Die MÖCK Rohre nach Abschnitt 2.2.1 und die MÖCK Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 werden im Herstellwerk 3, die MÖCK Formstücke nach Abschnitt 2.2.2 und die Sicherheitsdunsthüte nach Abschnitt 2.2.7 im Herstellwerk 2, die MÖCK Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 im Werk 4, der MÖCK Kleber nach Abschnitt 2.2.5 im Werk 5 und die Füllrohrverschlüsse nach Abschnitt 2.2.7 im Werk 6 im Auftrag der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH hergestellt. Die Adressen der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

(3) Für die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach Abschnitt 2.2.8 gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Hersteller in diesem Sinne. Ist der Hersteller der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nicht auch Hersteller der verwendeten Bauprodukte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass diese einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Alle für die Herstellung von MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7, deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 diese sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle in den Herstellwerken und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung dieser Bauprodukte nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-202

Seite 6 von 9 | 24. April 2017

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der zur Herstellung von MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte umfasst:

- a) Werkstoffprüfung, Identifizierbarkeit, Prüfbescheinigungen und Rückverfolgbarkeit
- Für die zur Herstellung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
 - Nachweis der Eigenschaften der Stahlwerkstoffe der MÖCK Rohre nach Abschnitt 2.2.1, der MÖCK Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, der MÖCK Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und der MÖCK Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 durch ein Werkszeugnis 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹¹,
 - Nachweis der Eigenschaften des Werkstoffes der MÖCK Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹¹,
 - Nachweis der Übereinstimmung der Zusammensetzung des MÖCK Klebers nach Abschnitt 2.2.5 mit der beim DIBt hinterlegten Rezeptur durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204¹¹.
- b) Prüfung der Beschaffenheit und Maßprüfung
- Feststellung und die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 und Abschnitt 2.2.6 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.2.7 mit im DIBt hinterlegten Unterlagen⁴,
 - Durchführung der Prüfungen nach Tabelle 2 und Tabelle 3 der DIN EN 1123-1¹² zum Nachweis der dort angeführten Anforderungen für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.2.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

¹¹ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹² DIN EN 1123-1:2004-12

Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

(1) Bei Entwurf und Bemessung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 sowie die wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die MÖCK Füllleitungen dürfen an den Verbindungsstellen nur mit Sicherungsschellen verlegt werden.

(3) Eine unterirdische Verlegung der MÖCK Füllleitungen in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal ist zulässig, wenn die in Folge der Undichtheit ausgelaufene Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird.

(4) Die oberirdischen MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen dürfen ohne Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

(5) Bei einer unterirdischen Verlegung der MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen sind die Rohrverbindungen, die eingeeidet werden, mit Sicherungsschellen herzustellen. Der unterirdisch verlegte Teil der MÖCK Be- und Entlüftungsleitung ist mit einem Korrosionsschutz nach DIN 30672¹³ zu versehen.

3.2 Brandverhalten

(1) Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden. Bei einer Brandeinwirkung können Leckagen nicht ausgeschlossen werden.

¹³ DIN 30672:2000-12

Organische Umhüllungen für den Korrosionsschutz von in Böden und Wässern verlegten Rohrleitungen für Dauerbetriebstemperaturen bis 50 °C ohne kathodischen Korrosionsschutz Bänder und schrumpfende Materialien

(2) Bei Entwurf und Bemessung von Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1² mit MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(3) Für die MÖCK Füllleitungen, durch die nur während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen Heizöl EL gefördert wird, sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den ausführenden Betrieb

(1) Mit der Montage und Verlegung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁴ sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder von der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

4.2 Ausführung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit der Herstellung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung beauftragte Fachbetrieb zu vergewissern, dass die Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(2) Die Montage und die Verlegung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung hat entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers¹⁵ zu erfolgen.

(3) Die Verbindungsstellen der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht unter Putz oder in Wanddurchführungen angeordnet werden. Mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Be- und Entlüftungsleitungen müssen sie in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(4) Die Sicherungsschellen dürfen nur einmalig verwendet werden. Ein Lösen und erneutes Festziehen der Sicherungsschellen ist nicht zulässig.

(5) Die maximale Abwinklung oder Auslenkung der Rohre an den Verbindungsstellen der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen darf einen Winkel von 2° nicht überschreiten.

(6) Am Einfüllstutzen der fertiggestellten MÖCK Füllleitung ist der zulässige Betriebsdruck entsprechend Abschnitt 1 (4) dauerhaft und deutlich sichtbar anzugeben.

(7) Die ordnungsgemäße Verlegung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen ist vor Inbetriebnahme von dem ausführenden Fachbetrieb durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

4.3 Dokumentation und Übereinstimmungsbestätigung

(1) Die ordnungsgemäße Ausführung sowie die Ergebnisse der Prüfung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sind durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Rohrleitungsteile,
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung,

¹⁴

¹⁵

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31 März 2010 (BGBl. I S. 377)
Verlegeanleitung der Möck Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks – Ausgabe Februar 2007

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-202

Seite 9 von 9 | 24. April 2017

– Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,

– Unterschrift des Monteurs.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁴ mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Ausführung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungsbestätigung erfolgen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Medienbeständigkeit

Die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination ist für die Werkstoffe der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 für Heizöl EL nach DIN 51603-1² nachgewiesen.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Heizöllageranlage mit MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb die Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 4.3 und ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

5.1.3 Betrieb

Vor dem Befüllen der Heizöltanks durch die MÖCK Füllleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Betriebsbedingungen aus Abschnitt 1 (4) eingehalten werden.

5.2 Wartung

Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wartungsfrei.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Heizöllageranlage mit MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat diese mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Sobald Beschädigungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Lose Sicherungsschellen sind auszutauschen (siehe auch Abschnitt 4.2 (4)).

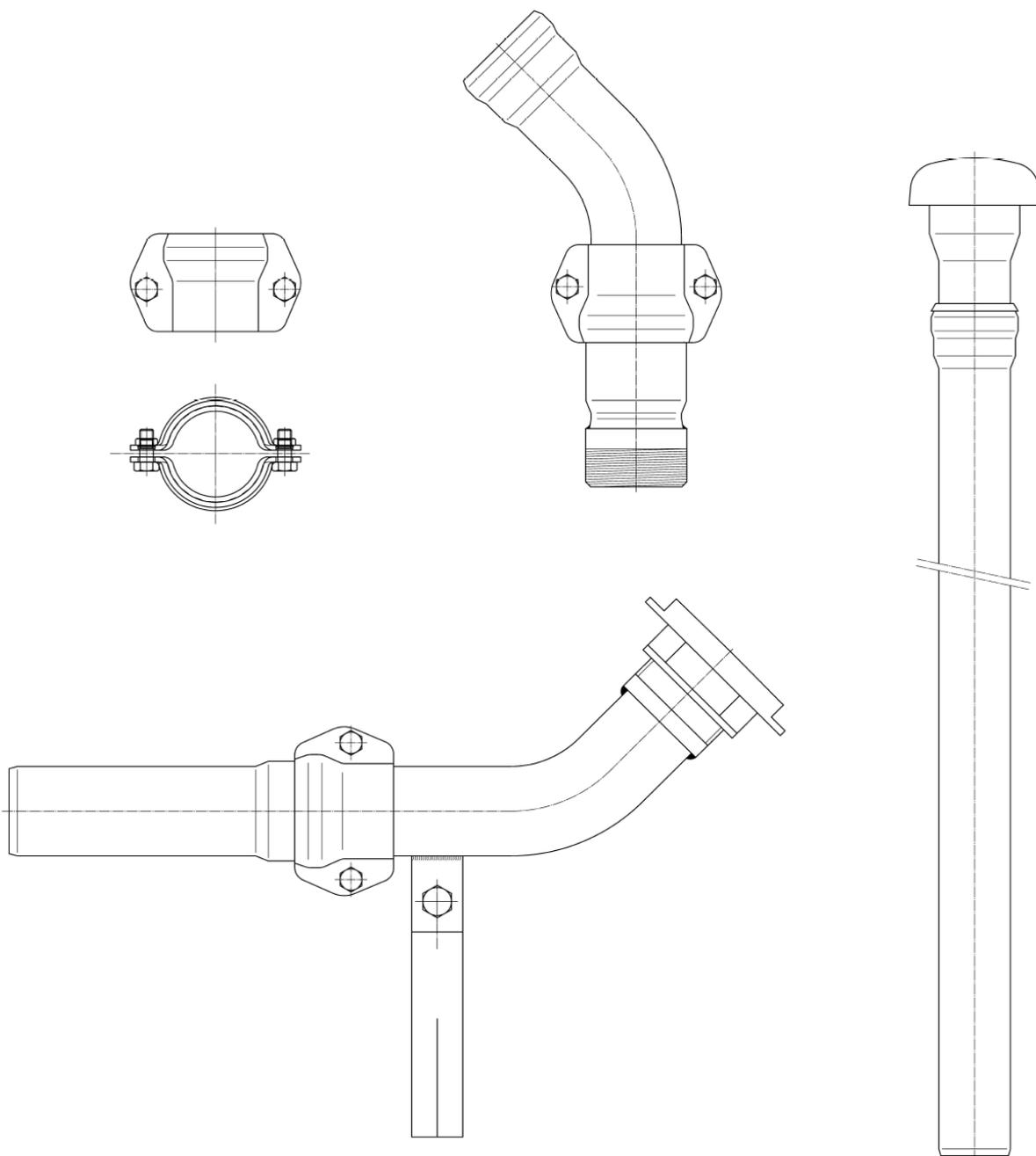
(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und der Weiterbetrieb der Rohrleitungen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung auf Undichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme zu durchzuführen.

(5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abz des dibt: z-38.4-202

MÖCK Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Schematische Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1